

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger  
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen  
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die Stadt Wemding in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die in den Erschließungsgebieten vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau/die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

**Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel**

Die Stadt Wemding kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen in den Erschließungsgebieten nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint:

Begründung:

Die Stadt hat keine eigenen TK-Unternehmen oder Stadtwerke, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten. Es existiert im örtlichen Umfeld kein tätiger Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsleistungen.

Die Stadt Wemding hat zudem mit Schreiben vom 01.04.2014 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Stellungnahme abgegeben: (siehe Seite drei dieses Dokuments)

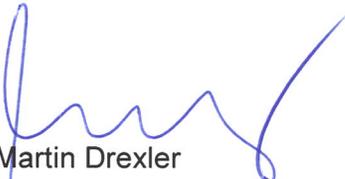
## **Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken**

Die Stadt Wemding ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

### Begründung:

Die geringe Bebauungsdichte im ländlichen Umfeld bedingt das Fehlen von Großkonzentrationsflächen im gewerblichen aber auch im privaten Bereich. Dies führt nach Ansicht der Stadt zu einer fehlenden Rentabilität aus Sicht der Investoren.

Wemding, 12.06.2014



Dr. Martin Drexler

1. Bürgermeister



Stadt Wemding  
Herrn Seebauer  
Marktplatz 3  
86650 Wemding



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
01.04.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
114 3918-4/2014-130

☎ (02 28)  
14-3117  
oder 14-0

Bonn  
11.04.2014

**Breitbandausbau der Stadt Wemding auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR**

Sehr geehrter Herr Seebauer,

Sie haben mit am 02.04.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Stadt Wemding gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in den Erschließungsgebieten 1 (Amerbach), 2 (Wemding) und 3 (Gewerbegebiet) verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL<sup>1</sup> die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

**In den Erschließungsgebieten 1 (Amerbach), 2 (Wemding) und 3 (Gewerbegebiet) kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.**

<sup>1</sup> Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des von der Bundesnetzagentur betriebenen Infrastrukturatlas ggf. Kenntnis über nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturinhaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Cara Schwarz-Schilling". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Cara Schwarz-Schilling